

Kurztitel

Abzug der Einfuhrumsatzsteuer im Falle von Reihengeschäften

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 33/1998 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 61/2018

Typ

V

§/Artikel/Anlage

Art. 1

Inkrafttretensdatum

06.02.1998

Außerkrafttretensdatum

31.12.2018

Index

32/04 Steuern vom Umsatz

Beachte

Ende des Bezugszeitraumes: 31. 12. 2003 (§ 5, BGBI. II Nr. 584/2003)

Text

Gelangt der Gegenstand der Lieferung im Rahmen eines Reihengeschäftes aus dem Drittlandsgebiet in das Inland und ist ein Abnehmer in der Reihe Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer, so ist dieser, und nicht der Unternehmer, für dessen Unternehmen der Gegenstand eingeführt worden ist, berechtigt, die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuer abzuziehen. Dies unter der Voraussetzung, daß die Lieferung an den Abnehmer nach § 1 der Verordnung BGBI. Nr. 800/1974 steuerfrei belassen wird.

Als Reihengeschäft werden Umsatzgeschäfte bezeichnet, die von mehreren Unternehmern über denselben Gegenstand abgeschlossen werden und bei denen der erste Unternehmer dem letzten Abnehmer in der Reihe unmittelbar die Verfügungsmacht an dem Gegenstand verschafft.

Zuletzt aktualisiert am

13.04.2021

Gesetzesnummer

10005104

Dokumentnummer

NOR12056424

alte Dokumentnummer

N31998103180